

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2020, TOP 12.3, nachfolgende

R I C H T L I N I E N

für die Gewährung einer Förderung der Fahrten zum Studienort beschlossen hat.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Eine Kopie der Inskriptions- bzw. Studienbesuchsbestätigung oder des Studenausweises, aus welcher / welchem die Universität / Fachhochschule etc. ersichtlich ist, muss pro Semester dem Antrag beigelegt werden.
2. Der Nachweis über die regelmäßige Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss dem Antrag beigelegt werden (Zeitkarte, Rechnung etc.).
3. Der Nachweis über den Bezug der Kinderbeihilfe muss dem Antrag beigelegt werden.
4. Die Förderung wird nur bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewährt.
5. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Hauptwohnsitz zu Semesterbeginn in Brunn am Gebirge vor mindestens einem Jahr angemeldet wurde und bis Semesterende besteht.
6. Der Antrag ist im Nachhinein bis spätestens 31.07. des Sommer-Semesters einzubringen. Der Förderbetrag von insgesamt € 50,00 für das Winter- und das Sommer-Semester wird rückwirkend mittels Überweisung im Nachhinein ausbezahlt.
7. Die Förderung wird ab dem Winter-Semester 2020 bis auf Widerruf beschlossen.
8. Mit Beschluss dieser Richtlinien treten alle vorangegangenen Richtlinien außer Kraft.
9. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Förderung entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
10. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
11. Ausdrücklich wird eine Rückforderung der geleisteten Beträge vorbehalten, wenn wissentlich falsche Angaben zur Förderung geführt haben.

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Linhart